

Baden, 27. April 2020

Der Stadtrat an den Einwohnerrat

10/20

Postulat Stefan Jaecklin und Mark Füllemann vom 3. Februar 2020 betreffend Administrative Erleichterung Einbau Luft-Wasser Wärmepumpe bis 50 kW

Antrag:

Das Postulat Stefan Jaecklin und Mark Füllemann vom 3. Februar 2020 betreffend Administrative Erleichterung Einbau Luft-Wasser Wärmepumpe bis 50 kW sei nicht zu überweisen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Luft-Wasser-Wärmepumpen verursachen auch bei geringen Leistungen Lärmemissionen und können aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden. Das Bewilligungsverfahren garantiert den Rechtsschutz für Dritte. Schon heute werden die Gesuche im sogenannten Bagatellverfahren direkt durch die Abteilung Planung und Bau bewilligt, womit eine effiziente Abwicklung sichergestellt ist.

1 Ausgangslage

Das Postulat Stefan Jaecklin und Mark Füllemann vom 3. Februar 2020 betreffend "Administrative Erleichterung Einbau Luft-Wasser Wärmepumpe bis 50 kW" fordert, dass die Baubewilligungspflicht für solche Anlagen entfällt, falls die Lärmschutznormen auf der Basis eines Selbstnachweises erfüllt sind. Als Begründung wird die heute aufwändige Bewilligungspraxis genannt, welche viele Hausbesitzer davon abschrecke, eine Wärmepumpe zu installieren. Heutige, kleine und geräuscharme Anlagen erfordern keinen Eingriff in die Bausubstanz oder die Umwelt, und mit einer Selbstdeklaration sei einfach nachzuweisen, dass die Lärmschutznormen erfüllt seien.

2 Rechtliche Situation

Grundsätzlich bedürfen alle neue Bauten und Anlagen, welche Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei betreffen, einer Bewilligung durch den Stadtrat (§ 59 Abs.1 BauG; SAR 713.100).

2.1 Ausnahmen für Solaranlagen und Erdsonden, nicht für Luft-Wasser-Wärmepumpen

Ausnahmen sind nur dort möglich, wo diese im übergeordneten Gesetz selbst genannt werden. Für gewisse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, welche in der Regel emissionsfrei betrieben werden können, hat der Gesetzgeber solche Ausnahmen definiert. Gemäss Bundesgesetz einerseits für Solaranlagen (Art. 18a RPG, Art. 32a RPV), sofern sie sich nicht auf Gebäuden mit erhöhtem Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild befinden (§ 49a Abs. 2 BauV); andererseits im kantonalen Gesetz für Erdsonden ausserhalb des Strassenabstandsbereichs (§ 49 Abs. 2 lit. b BauV). Für Luft-Wasser-Wärmepumpen bestehen keine Ausnahmeregelungen.

2.2 Luft- Wasser-Wärmepumpen sind Kleinstbauten mit Lärmemissionen

Ausnahmen sieht das Gesetz auch für sogenannte Kleinstbauten vor (§ 49 BauV; SAR 713.121). Bauten bis 5 m² Grundfläche und einer Gesamthöhe bis max. 2,5 m sind grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit, sofern allfällige Immissionen nur minim sind (z.B. Fahrradunterstände).

Wärmepumpen sind üblicherweise relativ kleine Geräte mit minimalen Abmessungen. Doch auch wenn sie aufgrund ihrer Dimensionen zu den Kleinstbauten gezählt werden können, unterstehen Wärmepumpen der Baubewilligungspflicht. Deren Betrieb verursacht Lärmemissionen, weshalb die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Lärmschutz Anwendung finden (Art. 7 Abs. 7 USG; SR 814.01 und Art. 2 Abs. 1 LSV; SR 814.41). Ortsfeste Anlagen (Art. 25 Abs. 1 USG) dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (vgl. BGE 138 II 331 E. 2.1 S. 336). Kumulativ zur Einhaltung der Planungswerte müssen Emissionen zudem so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (sog. Vorsorgeprinzip, Art. 11 Abs. 2 USG). Dies kann beispielsweise die Wahl des Standorts betreffen oder die Verminderung der Lärmemissionen mittels einer schallabsorbierenden Trennwand.

Die Einhaltung dieser Vorgaben muss vor der Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Anlage überprüft werden und ist eine wesentliche baupolizeiliche Aufgabe. Nach einschlägiger Lehre und Rechtsprechung ist daher auch für Wärmepumpen mit kleiner Nennlast ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. (Entscheid BG 1C_506/2008 vom 12. Mai 2009; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide AGVE-2012-62 S. 344; Andreas Baumann, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, Rz. 12 ff. zu § 59 BauG m.w.H.). Das Baubewilligungsverfahren stellt die richtige Rechtsanwendung und Umsetzung von insbesondere (Bundes-)Lärmrecht sicher und sorgt für einen umfassenden Rechtsschutz von allenfalls von Immissionen betroffenen Anstössern. Dies ist umso wichtiger als im dicht besiedelten Gebiet Lärm ganz allgemein eine zunehmende Beeinträchtigung darstellt, auf welche Nachbarinnen und Nachbarn sensibel reagieren.

3 Heutige Bewilligungspraxis der Stadt Baden

Luft-Wasser-Wärmepumpen werden gemäss langjähriger Praxis der Stadt Baden im sogenannten Bagatellverfahren bewilligt. Diese Bewilligungen werden nicht vom Stadtrat, sondern direkt durch die Abteilung Planung und Bau erteilt. Geprüft wird in erster Linie die Nachvollziehbarkeit und Rechtmässigkeit des mit dem Gesuch einzureichenden Lärmschutznachweises. Werden zusammen mit dem Gesuch die Unterschriften der Nachbarn eingereicht, entfällt die 30-tägige Ausschreibung. Somit ist schon heute eine effiziente Abwicklung mit Minimalgebühren gegeben. Zu Verzögerungen und einer Beurteilung durch den Stadtrat kommt es nur dann, wenn Einwendungen eingehen.

4 Fazit

Zusammenfassend können Wärmepumpen unabhängig ihrer konkreten räumlichen Dimensionen und Leistung nicht von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden. Es bedarf eines Baubewilligungsverfahrens, in welchem die rechtlichen Vorgaben (v.a. die Einhaltung der Lärmgrenzwerte) von Amtes wegen geprüft und gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Reduktion des Lärms der Anlage getroffen werden können. Zudem wird der Rechtsschutz für Dritte gewährleistet. Dies ist gerade bei Wärmepumpen von hoher Bedeutung, da Lärm generell ein zunehmendes Problem im dicht besiedelten Raum darstellt und die diesbezüglichen Befindlichkeiten zunehmen.

* * * * *

Beilage:

Postulat Stefan Jaecklin und Mark Füllemann vom 3. Februar 2020 betreffend Administrative Erleichterung Einbau Luft-Wasser Wärmepumpe bis 50 kW (10/20)